

Erbrecht

Schnittstellen mit der beruflichen Vorsorge

Hinterlassenenleistungen der beruflichen Vorsorge fallen nicht in den Nachlass und unterliegen auch nicht der Herabsetzung (BGE 129 III 305). In einem neueren Urteil bestätigte das Bundesgericht diesen Grundsatz (BGE 140 V 50). Die berufliche Vorsorge und das Erbrecht stehen aber nicht völlig unabhängig nebeneinander.

In einem wegleitenden Urteil im Jahr 2003 hatte das Bundesgericht festgestellt, dass Hinterlassenenleistungen der beruflichen Vorsorge nicht in den Nachlass der verstorbenen versicherten Person fallen. Dies gelte gleichermassen für Leistungen der obligatorischen und der weitergehenden beruflichen Vorsorge sowie auch für Leistungen von Freizügigkeitseinrichtungen. Diese Vorsorgeformen seien an die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit sowie an das Willkürverbot gebunden.

Sowohl die obligatorische als auch die weitergehende berufliche Vorsorge folgten den Prinzipien der Planmässigkeit und Angemessenheit sowie der Solidarität und Kollektivität. Die beiden letztgenannten Prinzipien bedeuteten, dass das verbleibende Kapital der Vorsorgeeinrichtung verfallende und für die Leistungserbringung an die übrigen Vorsorgenehmer verwendet werde, wenn der Vorsorgenehmer sterbe, ohne nach Reglement anspruchsberechtigte Personen zu hinterlassen.¹

So wie die Begünstigten ihren Anspruch gegenüber einer Lebensversicherungsgesellschaft aus eigenem Recht (*iure proprio*) und nicht aus Erbrecht (*iure hereditatis*) erwerben (Art. 78 VVG), haben die Anspruchsberechtigten im Todesfall der versicherten Person auch bei der weitergehenden beruflichen Vorsorge einen eigenen Anspruch gegen die Vorsorgeeinrichtung. Dieser basiert auf einem echten Vertrag zu Gunsten Dritter im Sinne von Art. 112 Abs. 2 OR.

In Kürze

- > Leistungen aus der 2. Säule werden im Erbrecht grundsätzlich nicht berücksichtigt
- > Wenn der Vorsorgenehmer vor seinem Tod ein rechtsgültiges Gesuch um Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung gestellt hatte und durch den Todesfall keine Hinterlassenenleistungen ausgelöst werden, fällt die Freizügigkeitsleistung in den Nachlass

Entsprechend fallen die Leistungen des Vorsorgeträgers nicht in die Erbmasse.² In einem jüngeren Urteil bestätigte das Bundesgericht diese Grundsätze.³

Das tragende Argument der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, die Leistungen der 2. Säule vom Erbrecht auszunehmen, bildet die fehlende Dispositions-, Abschluss- und Partnerwahlfreiheit seitens der versicherten Person. Diese Rechtslage bringt einerseits mit sich, dass der Erwerb von Vorsorgeansprüchen der Hinterbliebenen losgelöst von der erbrechtlichen Situation erfolgt. So wirken sich insbesondere eine Ausschlagung der Erbschaft (Art. 566 ff. ZGB)

oder eine Erbnwürdigkeit (Art. 540 f. ZGB) nicht auf die Ansprüche gegenüber der Vorsorgeeinrichtung aus.⁴ Andererseits unterliegen die Vorsorgeleistungen auch nicht der erbrechtlichen Herabsetzung (Art. 522 ZGB). Das heisst sie sind nicht den erbrechtlichen Pflichtteilsregelungen unterstellt, da der Vorsorgenehmer faktisch zum Abschluss der Vorsorge gezwungen ist und der Kreis der Begünstigten für den Fall seines Todes durch das Gesetz beziehungsweise das Vorsorgereglement bezeichnet wird.⁵ Auch dieser Grundsatz umfasst nicht nur die obligatorische, sondern auch die weitergehende berufliche Vorsorge.⁶

Dies ist zu begrüssen, da ansonsten erhebliche Liquidationsprobleme auftreten könnten, wenn der Kapitalwert einer Waisenrente teilweise zugunsten anderer Pflichtteilserven eingebracht werden müsste.⁷

⁴ Die vom Zivilrecht aufgeführten Erbnwürdigkeitsgründe können jedoch vorsorgerechtlich ggf. dennoch relevant sein, allerdings aufgrund einer entsprechenden Grundlage im BVG oder Vorsorgereglement. Zu nennen ist zum Beispiel die vorsätzliche Herbeiführung des Todes der versicherten Person, die nach Art. 35 BVG mit einer Leistungsverweigerung sanktioniert werden kann.

⁵ BGE 129 III 305 E. 2.6, siehe ferner auch BGE 130 I 205 E. 8.

⁶ Vgl. Urteil des EVG vom 18. November 1997, E. 3, in: SZS 1999, S. 236 ff.

⁷ Vgl. Aebi-Müller Regina, Die drei Säulen der Vorsorge und ihr Verhältnis zum Güter- und Erbrecht des ZGB, Successio 2009, S. 20.

Autor

Marc Hürzeler

Prof. Dr. iur.,
Sozialversicherungsfachmann mit eidg. FA,
Assistenzprofessor an
der Universität Luzern,
Lehrbeauftragter an
der Universität Basel,
Konsulent bei
Schmid Hofer
Rechtsanwälte, Basel



¹ BGE 129 III 305 E. 2.5, bestätigt in BGE 130 I 205 E. 8.

² BGE 131 V 27 E. 3.1.

³ BGE 140 V 50 E. 3.1.

Durchbrechungen des Grundprinzips?

Das Bundesgericht legte dar, dass die Trennung zwischen beruflicher Vorsorge und Erbrecht auf den Normalfall, in welchem der Arbeitnehmer hinsichtlich Abschluss und Ausgestaltung der Vorsorge faktisch unfrei ist und ein Reglement in generell-abstrakter Weise die Leistungsmodalitäten sowie die Destinatäre bezeichnet, zugeschnitten sei. Es liess jedoch ausdrücklich offen, wie es sich mit individuell ausgestalteten oder mit den wesentlich über die normale Vorsorge hinausgehenden Vorsorgeverträgen für höhere Kader und vor allem für Unternehmer verhalte.⁸

Es ist somit nicht ausgeschlossen, dass bei besonderen Umständen des Einzelfalls ein Einbezug der Vorsorgeleistungen in den Pflichtteilsschutz angezeigt sein könnte. Dieser Bedarf erhöht sich mit zunehmender Individualisierung der Vorsorgeansprüche. Koller hatte in diesem Zusammenhang richtigerweise darauf hingewiesen, dass vor allem eine nach oben unbegrenzte überobligatorische berufliche Vorsorge heikel sei.⁹

Es ist daher fraglich, ob die mit Art. 79c BVG eingeführte Begrenzung des maximal versicherbaren Lohns diesen Bedenken hinreichend Rechnung trägt, zumal die Limitierung nur wenige Personen betrifft. Vielmehr kann aber nicht verkannt werden, dass auch die berufliche Vorsorge höherer Kader und von Unternehmern den Grundsätzen der Gleichbehandlung, der Planmässigkeit und der Kollektivität verschrieben ist und daher eine Individualisierung weitgehend ausgeschlossen wird. Einzig im Bereich der beruflichen Vorsorge mit einer nur virtuellen Kollektivität (Art. 1c Abs. 2 BVV 2) dürfte daher m.E. eine gewisse Unsicherheit erhalten bleiben.

Für den Selbständigerwerbenden, dem alternativ sowohl die freiwillige berufliche Vorsorge im Rahmen der 2. Säule (Art. 4 BVG) als auch die «grosse» gebundene Selbstvorsorge (Art. 7 Abs. 1 lit. b BVV 3) offen steht, dürfte daher ggf. auch der Gedanke an das Verhältnis der jeweiligen Leistungen zum Erbrecht von Interesse sein,

zumal das Bundesgericht in einem jüngeren Entscheid dargelegt hatte, dass Ansprüche aus der gebundenen 3. Säule dem Erbrecht nicht grundsätzlich entzogen sind, sondern in erbrechtlicher Hinsicht für die Berechnung des Pflichtteils von Bedeutung seien und der Herabsetzung unterlägen.¹⁰ Selbst wenn die «grosse» gebundene 3. Säule bei Selbständigerwerbenden an die Stelle der freiwilligen 2. Säule tritt, erfüllt sie gerade die vom Bundesgericht betonten Voraussetzungen der fehlenden individuellen Gestaltungsmöglichkeiten nicht, weshalb sie dem Erbrecht richtigerweise nicht entzogen werden dürfte.¹¹

Pflichtteilsumgehungen?

Die Position der berufsvorsorgerechtlichen Leistungen ausserhalb des erbrechtlichen Wirkungskreises könnte ggf. zur Folge haben, dass sich der Vorsorgenehmer dazu entschliesst, die Vorsorgeplanung möglichst umfassend durch die 2. Säule zu gestalten.

Dies erscheint dort als besonders reizvoll, wo nicht gesetzlich erbberechtigte Personen begünstigt werden sollen und gleichzeitig pflichtteilsgeschützte Erben vorhanden sind. Dem Vorsorgenehmer könnte es sich diesfalls geradezu aufdrängen, die Vorsorge durch Einkäufe zu erhöhen und damit gleichermassen das Substrat der Erbschaft zu verkürzen.

Da jedoch das Einkaufspotenzial auf die Höhe der reglementarischen Leistungen begrenzt ist (Art. 79b Abs. 1 BVG) und der versicherbare Lohn in der beruflichen Vorsorge das AHV-beitragspflichtige Einkommen nicht übersteigen darf (Art. 1 Abs. 2 BVG), dürfte hierin i.d.R. kein besonderer Umstand zu erkennen sein, der einen Einbezug der Vorsorgeleistungen in den Pflichtteilsschutz aufdrängen würde.

Die verbleibende Bedeutung des Erbrechts für die berufliche Vorsorge

Die aufgezeigte grundsätzliche Nichtberücksichtigung der Leistungen aus der

2. Säule im Erbrecht schliesst dennoch Schnittstellen der beiden Rechtsbereiche nicht vollumfänglich aus. Dies trifft insbesondere zu, wenn der Vorsorgenehmer noch vor seinem Tod ein rechtsgültiges Gesuch um Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung gestellt hatte und durch den Todesfall keine Hinterlassenenleistungen ausgelöst werden.¹² Die Freizügigkeitsleistung hat damit den Kreislauf der 2. Säule verlassen und fällt in den Nachlass.

Anders verhält es sich indessen, wenn der Versicherte die Vorsorgeeinrichtung im Zeitpunkt seines Todes bereits verlassen hatte, jedoch kein Barauszahlungsgesuch gestellt wurde, und sich die Austrittsleistung noch bei der früheren Vorsorgeeinrichtung befindet. Eine direkte Anwendbarkeit der Begünstigungsregelung von Art. 20a BVG fällt mangels Versicherungseigenschaft im Zeitpunkt des Todes ausser Betracht. Hatte die versicherte Person kein Barauszahlungsgesuch gestellt, so fällt die Austrittsleistung aber auch nicht in den Nachlass. Das Gesetz regelt diese Problematik nicht ausdrücklich. Deshalb könnte leichthin angenommen werden, die Austrittsleistung ver falle zugunsten der Vorsorgeeinrichtung. Dieses Resultat vermöchte jedoch nicht zu überzeugen, da es die Vorsorgeeinrichtung damit in der Hand hätte, mit der Übertragung der Austrittsleistung auf eine Freizügigkeitseinrichtung zuzuwarten und die Vorsorgekapitalien im allfälligen Todesfall für sich zu beanspruchen.

Es dürfte sich daher aufdrängen, die Frage unter sinngemässer Anwendung von Art. 15 FZV zu beantworten und die Vorsorgeeinrichtung als interimistisch waltende Freizügigkeitseinrichtung zu verpflichten, die Austrittsleistung nach der entsprechenden Begünstigtenordnung zu verwenden. Eine Unterstellung der Leistungen unter das Pflichtteilsrecht fällt daher auch in diesem Fall ausser Betracht. ■

¹⁰ BGer 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014, E. 4.1. Zur treffenden kritischen Würdigung dieses Urteils vgl. Aebi-Müller Regina, Was uns das (zur amtlichen Publikation bestimmte) Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 über das Verhältnis der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zum Erbrecht lehrt – und was nicht!, in: Jusletter vom 3. März 2014, Rz 29 ff.

¹¹ Vgl. auch Koller, a.a.O., Rz 13.

¹² Vgl. BGE 134 V 28.

Der Akzentteil der Juliausgabe 2014 widmete sich dem Thema Begünstigtenordnung.

⁸ BGE 129 III 305 E. 2.7.

⁹ Koller Thomas, Sind Ansprüche von Hinterbliebenen aus der beruflichen Vorsorge des Verstorbenen erbrechtlich relevant? Ein grundlegendes Urteil des Bundesgerichts zum Verhältnis zwischen Vorsorgerecht und Erbrecht, in: Jusletter vom 2. Juni 2003, Rz 13.